

Frauenfeld, 17. Oktober 2008

Entscheid Nr. 89

0183/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bischofszell

- Zonenplanänderung Sattelbogen II
- Gestaltungsplan Sattelbogen II
- Teilweise Aufhebung Quartierplan Breiti Gottshaus

1. Mit Schreiben vom 17. September 2008 ersucht der Stadtrat Bischofszell um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.
2. Den mit dem Genehmigungsgesuch eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Kapazitäten des bestehenden Alters- und Pflegeheim Sattelbogen I auf der Parzelle Nr. 1464 ausgeschöpft seien. Die Nachfrage nach zusätzlichen Betreuungsplätzen sei gross. Die Stadt Bischofszell habe deshalb zusammen mit dem Unternehmen eine geeignete Lösung zur Erweiterung neben dem bestehenden Alters- und Pflegeheim auf der Parzelle Nr. 1605 als richtig befunden. Die Parzelle Nr. 1605 befindet sich indessen in der Wohnzone 2 Geschosse in welcher das Alters- und Pflegeheim nicht zonenkonform ist. Auf diesen Umstand hat das Amt für Raumplanung im Rahmen der Vorprüfung vom 15. April 2008 aufmerksam gemacht. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Sattelbogen II** umfasst nun die Umzonung des für die Erweiterung vorgesehen Teils der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der zur Genehmigung eingereichte **Gestaltungsplan Sattelbogen II** umfasst die Parzelle Nr. 1605 und teilweise die Parzellen Nrn. 1611, 1615 und 1465. Der Gestaltungsplan Sattelbogen II regelt im Wesentlichen die Erschliessung, Bebauung und Umgebungsgestaltung der vorgenannten Parzellen. Gleichzeitig erfolgt auch eine teilweise **Aufhebung** des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 97 am 15. Januar 1985 genehmigten **Quartierplans Breiti Gottshaus**. Im Übrigen enthält der Planungsbericht zu den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen notwendigen Erläuterungen und Nachweise, namentlich hinsichtlich der Anforderungen von §§ 18 und 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben weder die interessierten kantonalen Amtsstellen noch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB Vorbehalte angemeldet. Die generelle Prüfung ergibt, dass die Vorlagen die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt. Ihrer Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Bischofszell am 6. August 2008 beschlossene Zonenplanänderung Sattelbogen II wird genehmigt.
2. Der vom Stadtrat Bischofszell am 6. August 2008 beschlossene Gestaltungsplan Sattelbogen II wird genehmigt.
3. Die vom Stadtrat Bischofszell am 6. August 2008 beschlossene Teilaufhebung des Quartierplans Breiti Gottshaus (RRB Nr. 97 vom 15. Januar 1985) wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bischofszell, Rathaus, 9220 Bischofszell unter Beilage einer Zonenplanänderung Sattelbogen II und zwei Gestaltungsplänen Sattelbogen II; je mit Genehmigungsvermerk
 - Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien Erwerb und Verkauf, Postfach, 8021 Zürich
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Sattelbogen II und einem Gestaltungsplan Sattelbogen II; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Okt. 2008